

Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 1935/2012

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

29.11.12

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanzausschuss	03.12.2012	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	10.12.2012	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Sozialer Wohnungsbau

- Zusatzantrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 18.11.12 zum Antrag Nr. 1772/2012

- Stellungnahme der Verwaltung vom 23.11.12 (s. Anlage)

201-01-18-bo
Jens Bosbach
☎ 2034

23.11.2012

01

- über Herrnstadtkämmerer Häusler
– über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Häusler
gez. Buchhorn

Sozialer Wohnungsbau

- Zusatzantrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 18.11.12 zum Antrag Nr. 1772/2012

- Nr. 1935/2012 (ö)

Zu o. g. Antrag nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1.): Die im abschließenden Nebensatz vom Antragsteller vorgenommene Wertung obliegt der Auffassung des Antragstellers. Sie ist nicht Teil der Stellungnahme der Verwaltung vom 13.11.2012, auf die sich der Antragsteller bezieht.

Soweit dem Antragsteller in der Tat nicht bekannt ist, dass die Einbeziehung von städtischen Beteiligungen Teil von Haushaltskonsolidierungsprozessen ist, so sei ihm nur wie folgt aus der Verfügung der Kommunalaufsicht vom 04.08.2011 zum Haushalt 2011, Seite 11, zitiert:

„Die Konsolidierung des städtischen Haushalts muss weiterhin alle Beteiligungen der Stadt einbeziehen. Die Maßstäbe der Haushaltskonsolidierung der Gemeinden sind insofern konsequent anzuwenden, die Möglichkeiten zur Zuschussreduzierung bzw. zur Erzielung von Überschüssen durch angemessene Gewinnbeteiligungen für den kommunalen Haushalt sind soweit wie möglich auszuschöpfen.“

Inhaltlich wiederholt sich dieser Hinweis in der Verfügung der Kommunalaufsicht vom 25.10.2012 zum Haushalt 2012 mit konkretem Bezug auf Maßnahmen des Haushalts-sanierungsplans. Diese Schriftstücke sind auch dem Antragsteller bekannt gegeben worden.

Bezüglich der Verträglichkeit der geplanten Maßnahmen für die WGL sei auf die bereits angesprochene Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag Nr. 1772/2012 verwiesen.

Zu 2.): Die konkrete Planung und Vorbereitung der Gesellschaft auf zukünftige Ausschüttungen obliegt den Organen der Gesellschaft. Der Unterzeichner des Antrags ist Mitglied des Aufsichtsrates der WGL. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass hier nach § 113 Abs. 1 GO NRW die Interessen der Gemeinde zu vertreten sind.

Zudem ist zu beachten, dass der Rat der Stadt Leverkusen mit Beschluss zur Vorlage Nr. 1550/2012 am 26.03.2012 eine entsprechende Weisung ausgesprochen hat:

„2.4 Soweit zur Erreichung der Konsolidierungsziele die Belange von städtischen Gesellschaften betroffen sind, wird den Mitgliedern in den Organen Weisung erteilt, die Geschäftsführung dahingehend zu beauftragen und zu überwachen, dass sie ihr operatives Geschäft auf die Erreichung der im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungspotentiale ausrichtet.“

Die Gewinne der WGL in der Vergangenheit zeigen, dass es keinen Anlass zu der Vermutung gibt, dass die Gesellschaft zur Erfüllung der Planungen im Haushaltssanierungsplan die vom Antragsteller aufgeführten Maßnahmen ergreifen muss.

Zu 3.): Hierzu kann seitens des Fachbereichs Finanzen nicht Stellung genommen werden.

Zu 4.): Die Wertung des Antragstellers, es handele sich um einen „zutiefst unsoliden Haushaltssanierungsplan“, wird offensichtlich seitens der Bezirksregierung - die bekanntlich den Haushaltssanierungsplan genehmigt hat - und der Gemeindeprüfungsanstalt Herne - die beratend und unterstützend im Aufstellungsverfahren beteiligt war - nicht geteilt.

gez. Geiser